

Abschnitt hat die Censuren und Irregularitäten zum Inhalte, wobei der päpstlichen Constitution „Apostolicae Sedis“ ein eingehender und verdienstlicher Commentar zutheil wurde.

In der Lehre über die Taufe wird auch die Aus- oder Hervorsegung der Mütter berührt; doch der Satz auf S. 56: „von dieser Segnung seien jene ausgeschlossen, welche in der Ehe geboren, aber außer der Ehe empfangen haben“ kann mißdeutet und daher unrecht angewendet werden. Im Tractate über die Firmung ist die vom Papste Leo XIII. belobte Uebung einiger Diöcesen, vor der Erstcommunion die Firmung ertheilen zu lassen, unberührt geblieben, wohl deshalb, weil die betreffende Frage meist durch Specialgesetze geregelt erscheint. Die Lehre über das heiligste Altarsacrament respective Messopfer begegnet durch Vorführung vieler Consecrationsfälle mancherlei praktischen Zweifeln. Der Satz auf S. 73: „daß, wer beim Aussprechen der Consecrationsworte über den Kelch das Wortlein *hic* als *Adverb* fassen würde, ungiltig consecrirt“ ist gewiß richtig, will aber ebenso gewiß keine Scrupel erzeugen, da ja der Priester bei diesem heiligsten Acte die allgemeine Intention hat, zu thun, was die Kirche will. Recht ins Praktische greift die Bemerkung, inwiefern die *missa cantata* und *solemnis* mehr wirke, als die *missa privata* (S. 108), und was zur Erreichung eines bestimmten Zweckes besser sei, eine heilige Messe celebrieren zu lassen oder einer solchen selbst beizuwohnen (S. 113). In der Lehre vom Bußsacramente ist alles verzeichnet, was immer für Theorie und Praxis von Wert ist; dabei verweist der Verfasser auf mehrfache, von ihm in der *Vinzer Quartalschrift* gelöste Fälle, oder er bringt markante *Schulcasus*. Ein kluges Mahnwort zur sogenannten Betschwelerei ist auf Seite 261 enthalten. Der Ablasslehre ist ein relativ kurzer Raum zugewiesen. In der Lehre über die letzte Delung wird die Gewohnheit, dieses Sacrament vor dem Viaticum zu spenden, dort für zulässig erklärt, woselbst sie besteht. Neuestens wird viel mehr als die bloße Zulässigkeit dieser Gewohnheit befühwortet, die Norm für die Gegenwart bleiben aber gewiß die Ritualbücher. In die Tractate über die Priesterweihe und Ehe ist das gesammte einschlägige Kirchenrecht aufgenommen. Den Sacramentalien ist kein Capitel gewidmet. Druckfehler bemerkten wir zwei; auf S. 159 Z. 24 steht „nicht“, und S. 69 Z. 31 soll das Gegentheil von „*unerlaubt*“ stehen.

Aus den bestehenden kirchlichen Strafen sind nur die Deposition, Degradation, Cessatio a divinis und die Verweigerung des kirchlichen Begräbnißes übergangen, und ausschließlich dem Kirchenrechte zuerkannt. Und da ein Theil der Irregularitäten den Charakter einer Strafe an sich trägt, so werden im Anschlusse an die Censuren auch die Irregularitäten, deren Wirkung und Hebung behandelt.

Den guten Schluß bildet ein eingehendes Sachregister über alle drei Bände des nun vollendeten Werkes, welches unter dem Segen Gottes den angestrebten Doppelzweck auch erreichen wird, nämlich den Studierenden ein Führer zum Studium der Moral und den Seelsorgegeistlichen ein Verräther in den Schwierigkeiten ihrer seelsorglichen Thätigkeit zu sein.

Einj.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

10) **Luthers Lebensende.** Eine kritische Untersuchung von Dr. Nikolaus Paulus. Erstes Heft des I. Bandes der Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. Herausgegeben von E. Pastor. Freiburg i. Br. Herder. VIII und 100 S. Preis M. 1.40 = 84 fr.

Der hochwürdige Verfasser gelangt bei seiner kritischen Untersuchung zu einem doppelten Ergebnis: 1. „Auf Grund der protestantischen Quellen kann mit genügender Sicherheit angenommen werden, daß Luther, wenn auch unerwartet schnell gestorben, doch nicht todt im Bette gefunden wurde,

sondern vielmehr nach einigen Gebeten, am 18. Februar 1546 gegen 3 Uhr morgens, in Gegenwart mehrerer Personen sanft und ruhig verschieden ist“; 2. „auf Grund sowohl der protestantischen als der katholischen Quellen muß die Erzählung des angeblichen Kammerdieners von Luthers Selbstmord als eine Fabel zurückgewiesen werden. Mit Recht drückt sich Paulus bei dieser Zusammenfassung in Betreff des ersten Punktes zurückhaltend aus, denn mehr als ein „kann mit genügender Sicherheit“ ergeben die protestantischen Zeugnisse nicht, selbst wenn man seiner meisterhaften Zurückweisung (S. 82—93) der von anderer Seite oft betonten Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten dieser Zeugnisse voll und ganz zustimmt, wie dies aus den Darlegungen S. 93 ff. erhellt.

Während der unbefangene Kritiker nur zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit hinsichtlich des sanften und ruhigen Todes Luthers gelangt, fordert er die unbedingte Verwerfung der „Fabel von Luthers Selbstmord“. Um die Billigkeit dieser Forderung darzuthun, hat Paulus zuerst mit großer Erudition S. 1—56 den zwingenden Beweis erbracht, daß man im 16. Jahrhundert sowohl auf protestantischer wie katholischer Seite nur zu sehr geneigt war, über das Hinscheiden der Gegner unwahre Nachrichten leichtgläubig anzunehmen und zu verbreiten; eine strenge Kritik ist daher bei allen derartigen Gerüchten unbedingt notwendig. Die Sonde der Kritik wendet Paulus sodann S. 56—67 mit ruhiger Entschiedenheit bei den Zeugnissen für Luthers Selbstmord an, wobei sich deren Unhaltbarkeit deutlich zeigt. Im dritten und letzten Abschnitte führt der Verfasser endlich so gewichtige katholische (S. 67—82) und protestantische (S. 82—97) Zeugnisse gegen Luthers Selbstmord an, daß man bei ruhiger Prüfung der Schlußfolgerung, die Selbstmordgeschichte des angeblichen Kammerdieners sei als Lügengewebe zu bezeichnen, wohl zustimmen muß. An drei Stellen (S. 56, 63, 79) hebt Paulus mit Nachdruck hervor, daß auch thatsächlich während des ganzen sechzehnten Jahrhunderts kein einziger katholischer Schriftsteller Deutschlands (offenbar fehlt S. 63 „in Deutschland“ nur durch ein Versehen) das Gerücht von Luthers Selbstmord sich angeeignet habe. Von besonderem Interesse und Werte ist dabei sein Hinweis auf das stillschweigende Zugeständnis des gewaltigsten Gegners Luthers, des geschichtsfundigen Apologeten Pistorius. Aber nicht nur, wie es nach Paulus scheinen könnte, in der *Anatomia Lutheri* (1595) kommt Pistorius auf Luthers Lebensende zu sprechen, sondern noch an mindestens drei andern Stellen (Von dem lautern Wort 1596; Züricher Disputation 1603; Deffentliche Beweisung 1607) seiner Werke. An allen diesen Stellen aber würde Pistorius zweifelsohne den Selbstmord ausdrücklich hervorgehoben haben, wenn er an denselben geglaubt hätte.

Die überaus zahlreichen von dem hochwürdigen Verfasser zusammengetragenen, seltsamen und „erschrecklichen“ Todesnachrichten zeigen am besten, wie vorsichtig man derlei Mären gegenüberzutreten muß, sie bilden zugleich einen dankenswerten Beitrag zur Sitten- und Culturgeschichte des sechzehnten Jahrhunderts.

Feldkirch.

Professor Josef Fischer, S. J.

- 11) **Die katholische Kirche unserer Zeit und ihre Diener in Wort und Bild.** II. Bd. Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Schweiz und Luxemburg. 720 S. mit 60 Tafelbildern und 800 Abbildungen im Text und einer geograph. Karte in Buntdruck, darstellend die Verbreitung der Katholiken in genannten Ländern. 30 Lieferungen à M. 1.— = 60 fr.